

22. Mai 1861.

N^o 118.

22. Maja 1861.

(904)

Kundmachung.

Nr. 29785. Bei der am 1. Mai d. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 334. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 427 gezogen worden.

Diese Serie enthält böhmisch-sändische Aerial-Obligationen vom verschiedenen Zinsfuße, und zwar: Nr. 140.383 mit einem Fünftel der Kapitalsumme und Nr. 140.419 bis inclusive 142.702 mit der ganzen Kapitalsumme im Gesamt-Kapitalbetrage von 1,140.191 fl. 21 kr., im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 23.477 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% R. M. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 Z. 5286 (N. S. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Parthei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 9. Mai 1861.

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 29785. Na mocy najwyższych patentów z 21. marca 1818 i 23. grudnia 1859 odbyło się dnia 1. maja r. b. 324. losowanie dawniejszego długu państwa i wyciągnięto seryę Nr. 427.

Ta serya zawiera wzeskie stanowe obligacye skarbowe o rozmaitej stopie procentowej, a mianowicie Nr. 140.383 z piątą częścią kapitału, a Nra. 140.419 do 142.702 włącznie z całym kapitałem, w ogóle z sumą kapitału 1,140.191 zlr. 21 kr. i z kwotą procentową podług zuizonej stopy 23. 477 zlr. 52 $\frac{1}{4}$ kr.

Te obligacye będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 podniesione do pierwotnej stopy procentowej, i o ile dosięgną 5% m. k., zamienione podług ogłoszonej obwieszczeniem c. k. ministryum finansów z 26. października 1858 l. 5286 (dz. ust. p. 190) skali obliczenie w 5% na wal. austr. opiewające obligacye długu państwa.

Za obligacye, które skutkiem losowania podniesione będą do pierwotnej als 5% nie dochodzącej stopy procentowej, będą na ządanie stron wydawane w miarę postanowień zawartych w rzeczonym obwieszczeniu 5% na walutę austr. opiewające obligacye.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 9. maja 1861.

(897)

G d i f t.

(3)

Nro. 3355. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Podhayce wird hiemit verlautbaret, daß zur Einbringung der Summe 35 fl. 96 kr. öst. W. f. N. G., als des Restbetrages von der größeren dem Israel Goldfeld wider Leisor Majer zweier Namen Terkel und Eidel Terkel mit dem Kompromißspruche ddo. Podhayce 21. Oktober 1852 zuerkannten Summe pr. 150 fl. R. M., die exekutive Feilbiethung des auf 682 fl. 50 kr. geschätzten, zu Podhayce, Brzezaner Kreises unter R. Z. 212 gelegenen Hauses mit dem Beschlusse vom 26. April 1861 Zahl 3355 in drei Auktionsterminen bewilligt wurde, und hiergerichts am 11. Juni, 18. Juli und 19. August 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird.

K. k. Bezirksgericht.
Podhayce, am 26. April 1861.

E d y k t.

Nr. 3355. C. k. sąd powiatu Podhajeckiego ogłasza niniejszem, że dla odebrania sumy 35 zł. 96 c. w. a. z przynależnościami jako reszty z większej sumy 150 zlr. m. k. wyrokiem sądu polubownego w Podhaycach 21. października 1852 zapadłym Israelowi Goldfeldowi przeciwko matzonkom Leizerowi Majerowi dwojga imion i Eidli Terkel przyznanej, przymusowa sprzedaż domu Nr. 212 w Podhaycach obwođu Brzezańskiego położonego, na 682 zł. 50 c. oszacowanego, postanowieniem z dnia 26. kwietnia 1861 do liczby 3355 w trzech terminach licytacyjnych dozwolona została, i na dniu 11. czerwca, 18. lipca i 19. sierpnia 1861 każdą razą o 10tej godzinie przed południem w tutejszo-sądowej kancelaryi odbędzie się.

C. k. sąd powiatowy.
Podhayce, dnia 26. kwietnia 1861.

(889)

G d i f t.

(3)

Nro. 19780. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Kronländern für welche das kais. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Mayer Heschelers eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an den Genannten haben, aufgefördert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines denselben zustehenden Kompensationsrechtes abgewiesen seien, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Mahl und zum provisorischen Konkursmassavermwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861

um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagssagung zur Wahl eines definitiven Konkursmassavertreters und des Gläubigerausschusses vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 13. Mai 1861.

(888)

G d i f t.

(3)

Nro. 19780. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Kronländern für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Zacharias Pineles eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an den Genannten haben, aufgefördert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines denselben zustehenden Kompensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden. Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mahl, und zum provisorischen Konkursmassavermwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagssagung zur Wahl eines definitiven Konkursmassavermwalters und des Gläubiger-Ausschusses vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 13. Mai 1861.

(884)

G d i f t.

(3)

Nro. 2388. Vom Samborer k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekanntem Peter Sabatowicz bekannt gemacht, daß Malka Reich wider ihn und dessen Ehegattin Katharina Sabatowicz sub praes. 8. April 1861 Zahl 2388 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselfumme von 105 fl. öst. W. f. N. G. überreichte, worüber auch unterm 17. April 1861 die Zahlungsaufgabe erfolß.

Da der Aufenthaltsort des belangten Peter Sabatowicz unbekannt ist, so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Weisslein zum Kurator bestellt, und demselben gleichzeitig die ergangene Zahlungsaufgabe zugestellt.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, den 17. April 1861.

Lizitations - Kundmachung.

Nro. 4828 - 2150. Von Seite des k. k. galizischen Landes-Fuhrwesens-Kommando wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Beschaffung der für das k. k. Materialdepot zu Drohobycz auf den Zeitraum vom 1ten November 1861 bis Ende Oktober 1862 benötigten Materialien am 5. Juni 1861 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitations-Verhandlung abgehalten werden wird.

Lizitations - Bedingungen:

1) Diejenigen, welche zur Lieferung eines oder des anderen Artikels in die Konkurrenz zu treten beabsichtigen, müssen entweder selbst als Eigenthümer eines bürgerlichen Gewerbes, Erzeuger dieser Artikel oder mit derselben Waaren unmittelbar handelnde Gewerbeleute sein, und hierauf auch die Gewerbesteuer entrichten, daher sich jeder Konkurrent mit den bezüglichen Erwerbssdokumenten, für den Fall als deren Einsicht verlangt wird, zu versehen hat.

2) Jeder Offerent hat sich mit einem Badium von 500, Cage! Fünfhundert Gulden in öst. W. oder in k. k. öst. Staatspapieren zu versehen.

3) Von demjenigen, welcher eine Lieferung wirklich erstelt, wird der bei der Lizitation erlegte Betrag als Kaution zurückbehalten, den übrigen aber nach beendeter Lizitation allsogleich zurückgestellt.

Die wirklichen Unternehmer aber haben ihre Badien auf den Betrag der 10% Kaution zu ergänzen.

4) Die Ablieferung der erstandenen Artikel muß der Kontrahent vom Anfange des wirklich eintretenden Kontrakt-Termins nach dem Bedarf und Verlangen der kontrahirenden Branche in die bezeichneten werdenden ärarischen Depositorien, und zwar: ohne Bestimmung ärarischer Fuhrten, ohne eine Mauthbefreiung oder irgend eine sonstige Begünstigung bewirken, und es wird daher auch bei jeder Anschaffung dem Kontrahenten genau bemerkt werden, binnen welcher Zeit die bestellten Objekte von ihm in Ablieferung zu bringen sind, welche Bestimmung er sodann der aufhabenden Kontraktspflicht gemäß auch pünktlich Folge zu leisten hat. Der Kontrahent ist verpflichtet jedes von ihm zur Einlieferung gefordert werdende Quantum, es mag das annäherungsweise bezeichnete Erforderniß übersteigen oder aber hinter demselben zurückbleiben, jedesmal an diejenige Militäradministrationsbehörde abzuliefern, mit welcher derselbe eine Lieferungsverbindlichkeit eingegangen hat.

5) Die zu liefernden Artikel müssen von vollkommen guter Qualität, mithin ganz den eingesehenen Mustern entsprechend gebracht und geliefert werden. Alles was nicht genau die vorgeschriebene Beschaffenheit und Mustermäßigkeit besitzt, wird dem Lieferanten zurückgegeben, und muß sogleich durch vollkommen qualitätsmäßige Lieferungen von ihm ersetzt werden. Die Konkurrenten werden daher im Voraus erinnert, durch genaues Einssehen der Muster aller zu kontrahirenden Objekte sich über die Beschaffenheit und Herstellungskosten derselben in volle Kenntniß zu setzen, um bei der Lizitationsverhandlung auch mit der Bestimmtheit die Lieferungspreise angeben oder nachbieten zu können.

Eine Entschuldigung, die besagten Muster nicht angesehen zu haben, würde keineswegs als gültig anerkannt, nachdem solche beim Landes-Fuhrwesens-Kommando in Lemberg und im Material-Depot zu Drohobycz eingesehen werden können.

6) Für den Fall als die qualitätsmäßig geforderte Lieferung nicht zur rechten Zeit erfolgen sollte, wird die Anschaffung nach der bedungenen Qualität und nach den Bestimmungen, wie sie im nachfolgenden 11 Punkte festgesetzt sind, auf Rechnung des Kontrahenten erfolgen.

7) Schriftliche versiegelte Offerte, welche die zu übernehmenden Artikel und deren Preise bestimmt und genau ausdrücken, dann überdies das Badium zu enthalten haben, werden auch vor Beendigung der mündlichen Lizitation angenommen und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens geöffnet.

Enthält nun das schriftliche Offert einen besseren Anboth als jener des mündlichen Bestbieter's ist, so wird die Lizitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und dann sämtlichen mündlichen Lizitanten wieder fortgesetzt und hierbei das schriftliche Offert als Basis der fortzuführenden Verhandlung angenommen; ist der schriftliche Offerent hingegen bei der Lizitation nicht anwesend, so wird in diesem Falle das schriftliche Offert als Bestboth betrachtet, und hierauf die Lizitation nicht weiter fortgesetzt. Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, und nicht weiter verhandelt.

Erklärungen aber wie zum Beispiel: daß Jemand noch um ein oder einige Prozente besser bieten als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestboth bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Nach Abschluß des vorangeführten Lizitationsverfahrens wird keinem wie immer gearteten Anbothe mehr Gehör und Folge gegeben.

8) Für die qualitätsmäßig geschehene Ablieferung wird nach erfolgter Ratifikation des Kontraktes die Bezahlung von Monat zu Monat gegen gestempelte Quittung pünktlich geleistet werden.

9) Die Kontraktverbindlichkeit beginnt für den Ersteller vom Tage an welchem er das Lizitations-Protokoll unterfertigt hat, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikation nach welcher dann weder von der einen noch von der anderen Seite ein Rücktritt stattfinden kann.

10) Der in Folge der ratifizirten Lizitations-Protokolle anzuzuführende Kontrakt oder das an die Stelle desselben zu ratifizierende Lizitations-Protokoll ist auf Kosten des Lieferanten mit dem klaffenmäßigen Stempel zu versehen.

11) Für den Fall als der Ersteller die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Lizitations-Protokolls eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten sollte, behält sich das allerhöchste Aerar vor, demselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben eine neue Lizitation wo immer auszusprechen und abzuhalten, oder aber die Lieferungsartikel auch außer dem Lizitationswege, wo, wie und von wem immer und um jeden Preis bezuschaffen und von dem betreffenden Ersteller oder Offerenten die Kostendifferenz einzuholen, wo sodann die eingelegte Kaution nach Abschlag der zu ersiegenden Differenz zurückbehalten, und wenn sich keine höhere Beföstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

12) Ist der Mindestbietende verbunden die erstandenen Artikel auch dann um die gebotenen Preise zu liefern, wenn diese Preise nicht bei allen, sondern nur bei einigen, der von Einem Lizitirten und erstandenen Artikel genehmigt worden sind.

Der Ersteller ist verpflichtet im Falle des Bedarfes auch das Fünffache des bezifferten Quantum zu liefern. Sollte weniger als wie in der vorläufigen Erforderniß angesetzt, zur Lieferung beantragt oder von ein oder dem anderen Artikel gar nicht abgenommen werden, so ist der Ersteller auch in diesem Falle verpflichtet die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen. Dagegen kommen alle jene Artikel, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hohen Ratifikation geliefert hat, mit den am Tage der Lizitationsverhandlung ursprünglich entfallenden Bestbothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Lizitationsergebniß genehmigt oder nicht bestätigt sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungsaaktes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprünglichen Bestbothen zu bezahlen sind, etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

13) Hat der Kontrahent im Falle der Unzulänglichkeit der Kaution mit seinem ganzen Vermögen in solidum zu haften.

14) Bleibt nicht nur dem Aerar sondern auch nöthigen Falls dem Kontrahenten der Rechtsweg vorbehalten.

15) Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörde ergehen und mit der alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebene Ausweise, Rechnungen und sonstige Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung, der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden.

Nichts desto weniger haften aber wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem anderen oder allen Kontrahenten zu nehmen.

16) Stirbt der Lieferant vor Beendigung des übernommenen Lieferungsgeschäftes, so übergehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an seine Rechtnehmer auf den Todesfall, und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Militär-Aerar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

17) In Streitigkeiten ist der Kontrahent gehalten, sich dem Forum der Militärbehörde, d. i. dem Juditium delegatum militare mixtum und den Militär-Obergerichten, falls sich diese aber für inkompetent erklären sollten, dem im Sitz der Hofkammer-Prokuratur befindlichen Gerichte, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht, zu unterwerfen.

18) Bedingt sich das hohe Aerar, daß die Zahlung für die gelieferten Artikel jederzeit nur in den gesetzlich kursirenden Geld, bezüglich bestehenden Zahlungsmitteln geleistet, und auch nur darin gefordert werde.

19) Die übrigen Lizitations-Bedingnisse, welchen sich der Lieferant zu unterziehen hat, können in der Adjutantur des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden, und es wird noch schließlich bemerkt, daß Stangen und Stabeisen nur von heimlicher Gattung angenommen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Erstellers aus dem Klopsternburger oder Mareiner-Material-Depot angeschafft wird. Ebenso, daß nur geschorrenes Maanleder zur Einlieferung gebracht werden darf.

Die zur Lizitations-Verhandlung kommenden Artikel sind folgende, und zwar:

Eisen.

Approximativer Bedarf:

5000 Pfund 6er Arbeits-Eisen

Aproximativer Bedarf:

Bagagekarren, Requiritten.

40 Stück	Heunege ohne Stiel
20 "	Waldbacken ohne Stiel
20 "	Stichschaufeln ohne Stiel
20 "	Krampen ohne Stiel

Kanzlei - Geräthschaften.

80 Stück	Borstwische
80 "	Borstebesen
30 "	Abstauber

Depositiorial - Geräthschaften.

3 Stück	Rohlenkübel
12 "	Holzspänförbe
600 "	birkene Rehrbesen
4 "	Schiebtruhen

Verschiedene Requiritten.

300 Stück	Rohrdecken
100 "	Vorhängschlöffer
40 "	Schmierbürsten
100 "	große Anstreichpinsel
100 "	mittlere "
100 "	kleine "

Hiezu Garber - Arbeit.

1 Stück	rohe Pferdehaut ausarbeiten
1 "	Ruh- oder Pferdehaut fischtransiren
1 "	" " " " " und schwärzen

Feilhauer - Arbeit und Reparaturen.

1 Stück	großer Amboss 310 Pfund schwer
1 "	kleiner 70
1 "	großer Sperrhacken 100 Pfund schwer
1 "	kleiner 26 " "
1 "	großer Schraubstock 90 " "
1 "	kleiner 26 " "
1 "	Zugwinde
1 "	Wagenwinde
1 "	Feile
1 "	Raspel
1 "	Bohrer.

Lemberg, am 15. Mai 1861.

(913) Offerten-Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 7384. Am 11. Juni 1861 wird bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eine Lizitation zum Verkaufe von 450 Zentner Sage: Vierhundert Fünfszig Zentner kalzionirter Holzpotsche stattfinden.

Die Uebergabe dieser Potsche geschieht bei den Magazinen zu Solka und zu Fürstenthal durch das Solkaer k. k. Wirtschaftskamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, das obige Potschenquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgebung von der erfolgten Bestätigung des Lizitationsresultats unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Renten zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Zuhaltung der Lizitations-Bedingnisse hat der Kauflustige ein Angeld von 450 fl. öst. W. im Baaren oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatspapieren beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden bloß schriftliche mit einer 36 kr. öst. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der letzten Versteigerung ist loco der Erzeugung zu 16 fl. 3 kr. öst. W. für den Netto-Zentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, mit dem besagten Angelde belegt sein, und es ist darin der für einen Netto Wiener-Zentner angebotene Betrag, wornach der Kaufbetrag für das ganze ausgebotene Quantum pr. 450 Zentner berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Diese Offerten werden am 11. Juni 1861 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Bestbieter von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Lizitations-Bedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Czernowitz, am 11. Mai 1861.

Ogłoszenie licytacji ofertowej.

Nr. 7384. Dnia 11. czerwca 1861 odbędzie się w Czernowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej licytacja na sprzedaż 450 cetnarów, wyraźnie czterysta pięćdziesiąt cetnarów wiedeńskich kalcyonowanego potazu z drzewa.

Oddanie tego potazu odbywa się w magazynach w Solce i w Fürstenthal przez c. k. urząd gospodarczy w Solce, i nabywca jest obowiązany powyższą ilość potazu w przeciągu 30 dni po uwiadomieniu o następnem potwierdzeniu rezultatu licytacji bezpośrednio z wyżej wymienionych magazynów, po uprzednim zaplaceniu ceny kupna w urzędzie w Solce odebrać.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacji ma ehący kupić przyłączyć zadatek w kwocie czterysta pięćdziesiąt zł.

wal. austr. w gotówce lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko pisemne, marką ciepłą na 36 c. w. a. zaopatrzone oferty przyjmowane.

Przy ostatniej licytacji sprzedano w miejscu produkcji cetnar netto po 16 zł. 3 c. wal. austr.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, jako oferent podaje się pod wszystkie warunki licytacji, musi być zaopatrzona w spomniony zadatek i należy w niej ofiarowana za cetnar wiedeński kwotę, według której suma kupna za całą ilość 450 cetnarów obliczona być ma, tak w cyfrach jakoteż w literach wyrazić.

Te oferty będą dnia 11. czerwca 1861 o 9tej godzinie zrana otworzone, a najwięcej ofiarujący będzie ogłoszony przez dotyczącą komisję.

Resztę warunków licytacji można przejrzeć w Czernowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Czerniowce, dnia 11. maja 1861.

(905) Kundmachung. (2)

Nr. 338. Zur Wiederbesetzung der bei dem Lemberger k. k. akadem. Gymnasium erledigten Schuldienerstelle, womit ein Dienstlohn jährlicher 189 fl. öst. W., eine Wohnung und Naturalkleidung verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende Mai d. J. mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß bei Verleihung dieses Dienstpostens nur auf ausgediente Militärs, der gemäß der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 qualifizirt erscheinen, bedacht genommen werden dürfe. Die diesfälligen an die hochlbb. k. k. Statthalterei stilisirten Gesuche sind bei der gefertigten Gymnasial-Direktion einzubringen.

Von der k. k. Direktion des Lemberger akadem. Gymnasiums.
Lemberg, am 10. Mai 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 338. Dla obsadzenia opróżnionej przy Lwowskiem c. k. gimnazjum akademieznem posady sługi szkolnego, z którą połączona jest roczna płaca 189 zł. w a., pomieszkanie i ubior, rozpisuje się konkurs po koniec maja r. b. z tym dodatkiem, że przy nadawaniu tej posady będzie się uwzględniać tylko wysłużonych żołnierzy, którzy podług rozporządzenia cesarskiego z 19. grudnia 1853 posiadają potrzebną kwalifikacyę. Prośby o tę posadę, stylizowane do wysokiego c. k. Namiestnictwa należy podawać do podpisanej c. k. dyrekcji gimnazjalnej.

Z dyrekcji Lwowskiego c. k. akademieznego gimnazjum.
Lwów, dnia 10. maja 1861.

(890) E d i k t. (3)

Nro. 19780. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in Kronländern, für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen der Sara Jütte Mellor eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an die Genannte haben, aufgefordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines denselben zustehenden Kompensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substitution des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mahl, und zum provisorischen Konkursmassavertreter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagssitzung zur Wahl eines definitiven Konkursmassavertreters und des Gläubigerausschusses vorgeladen.

Aus dem Rath: des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 13. Mai 1861.

(898) Ogłoszenie konkurencyi stypendyalnej. (3)

Nr. 615. Dla nadania jednego, wyłącznie dla synów mieszczan Sniatynskich przyznaczonego stipendium w rocznej kwocie 84 zł. w. a. z fundacyi miasta Sniatyna na następujący rok szkolny 1861-1862, rozpisuje się konkurencyja do ostatniego czerwca 1861.

Warunki do otrzymania go są następujące:

- Kandydat ma udowodnić, że zapomogę istotnie potrzebuje;
- ma być publicznym uczniem zaprowadzonych szkół publicznych w Galicyi;
- ma udowodnić, że się wyszczególnia nauką równie jak pilnością i moralnością.

Kompetenci o te stypendyum mają swoje należycie zaopatrzone prośby w przeciągu terminu konkursu do urzędu gminnego miasta Sniatyna podać.

Sniatyn, dnia 14. maja 1861.

(906) Kundmachung. (1)

Nro. 30988. Zur Sicherstellung des Umbaues des Kanals Nr. 51 auf der Vereckoer ungarischen StraÙe im Skoler StraÙenbaubezirk wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis betragt 2348 fl. 6 fr. st. W.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre schriftlichen Offerte bei der Stryjer Kreisbehorde langstens bis zum 17. t. M. zu ubereichen.

Die allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. v. Verordnungs vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Offertbedingungen konnen bei der obigen Kreisbehorde oder dem Skoler StraÙenbaubezirk eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 15. Mai 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 30988. Dla zabezpieczenia przebudowania kanału 51 na Werekim gościńcu węgierskim w Skoleckim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Cena fiskalna wynosi 2348 zł. 6 c. w. a.

Cheacych licytować zaprasza się niniejszem, ażeby pisemne oferty swoje przedłożyli Stryjskiej władzy obwodowej najdalej po dzień 17. czerwea r. b.

Inne warunki licytacji tak ogolne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13go czerwea 1856 l. 23821 przejrzeć mozna u rzeczownej władzy obwodowej lub w Skoleckim powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 15. maja 1861.

(907) Kundmachung. (1)

Nro. 1711. Zur Verpachtung des Gutes Biadogłowy sammt der Attenz Neterpince auf zwei oder mehrere Jahre, behufs Deckung der ruckstandigen Steuer und Ararial-Erbsache wird die zweite Vizitation auf den 31. Mai 1861 und eine dritte auf den 14. Juni 1861 um 10 Uhr Vormittags im Orte Biadogłowy ausgeschrieben. Das Gut enthalt 847 Joch 488²/₁₀₀ □Klafter Acker, 447 Joch 94⁵/₁₀₀ □Klafter Wiesen und 223 Joch 1353 □Klafter Hutweiden, nebstbei ordentliche Wohn- und Wirtschaftsgebaude, eine Getreide-Wassermuhle mit drei Gangen und zwei Wirtschaftshauser. Die Vizitationsbedingungen konnen in den gewohnlichen Amtsstunden hieramts oder wahrend der Vizitation in Biadogłowy eingesehen werden.

Der Auktionspreis betragt 3936 fl. st. W. und das Vadium 393 fl.

Bei der dritten Vizitation werden die Andothe auch unter dem Fiskalpreise angenommen.

Die mit den Vadien belegten schriftlichen Offerten werden bis zum Eroffnen der Vizitation angenommen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zalošce, am 12. Mai 1861.

(901) Edikt. (1)

Nro. 2237. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Nachem Wiesel, Handelsmann aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daÙ wider denselben unterm 5. Marz 1861 Z. 1370 Leo Finkelstein wegen Zahlung der Wechselsumme von 551 SR. 80¹/₂ Kop. eine Wechselklage uberreichte, im Grunde deren dem Wechselakzeptanten Nachem Wiesel mit hierortigen handelsgerichtlichen Beschlusse vom 6. Marz 1861 Z. 1370 aufgetragen wurden, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Klauser Leo Finkelstein binnen 3 Tagen bei Vermeidung der wechselrechtlichen Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hierortige Hr. Advokat Dr. Skalkowski mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angefuhrte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczów, den 2. Mai 1861.

(911) Edikt. (1)

Nro. 1164. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Podhajce wird hiemit verklaubart, daÙ uber Ansuchen der Honoratha Holowińska, der Klaudia und Emilia Zeist mit dem Beschlusse vom 3. Mai 1861 Zahl 1164, die exekutive Verauferung des zu Podhajce dieses Bezirks im Brzezaner Kreise unter CN. 141 gelegenen, auf 2162 fl. st. W. geschaftten Hauses zur Einbringung der wider die Eigenthumer dieses Hauses Hersch Horowitz und Moses Rozmarin erstlegten Summe 1890 fl. 12¹/₂ fr. st. W. s. N. G. in drei Vizitationsterminen bewilligt wurde. Die Vizitationstermine werden auf den 18. Juni 23. Juli und 26. August 1861 ausgeschrieben.

Die Feilbietung wird in der hiergerichtlichen Kanzlei jedesmal um 10 Uhr Vormittags beginnen.

Podhajce, am 3. Mai 1861.

Edykt.

Nr. 1164. C. k. sad powiatu Podhajeckiego ogłasza niniejszem, że na zadanie Honoraty Hołowińskiej, Klaudyi i Emilii Zeist, postanowieniem z 3go maja 1861 l. 1164 przymusowa sprzedaż domu Nr. 141 w Podhajcach tegoż powiatu w obwodzie Brzezańskim połoženego, a na 2162 zł. a. w. oszacowanego, dla odebrania sumy 1890 zł. 12¹/₂ kr. a. w. z przynalozytosciami u wla-

ścicieli tegoż domu Hersza Horowica i Mojzesa Rozmarina zaległej, w trzech terminach subhastacyjnych dozwołoną została.

Subhastacya rozpisyje się na 18go czerwea, 23go lipca i 26go sierpnia 1861, i rozpocznie się kazda raza o 10tej godzinie przedpołudniem w tutejszo-sadowej kancelaryi.

Podhajce, dnia 3. maja 1861.

(900) Edikt. (1)

Nro. 17026. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Basil v. Zotta, Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsanteils Babin, behufs der Zumessung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 22. Oktober 1857 Zahl 941 fur das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschadigungs-Kapital pr. 5820 fl. 20 fr. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarreht auf dem genannten Gutsanteil zusteht, als auch diejenigen, welche das Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes beanspruchen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Anspruche langstens bis zum 1. Juli 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mundlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelde- und seines allfalligen Bevollmachtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothek- oder sonstigen Forderung sowohl bezuglich des Kapitals, als auch der allfalligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandreht mit dem Kapitale genieÙen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelde seinen Aufenthalt auÙerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmachtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelde, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Handen geschehene Zustellung, wurden angesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daÙ Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen wurde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach MaÙgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hatte und daÙ diese ruckschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungskapitals-Vorschuß auch fur die noch zu ermittelnden Betrage des Entlastungskapitals gelten wurde; daÙ er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehort werden wird.

Der die Anmeldefrist Versaumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daÙ seine Forderung nach MaÙ ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital uberwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung bezuglich jener Personen, welche das obige Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes ansprechen wollten, hat die Folge, daÙ das fragliche Grundentlastungskapital dem einschreitenden faktischen Besizer ausgefolgt werden wird, und jenen Pratendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen denselben geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 16. Marz 1861.

(918) Edikt. (1)

Nro. 18857. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daÙ Israel Ambes die Firma: „I. Ambes“ fur eine Schnittwaarenhandlung am 25. April 1861 protokollirt hat.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes. Lemberg, am 8. Mai 1861.

(899) Edikt. (1)

Nro. 967. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem erbserklarten Erben des Roch August zw. N. Padlewski u. z. Romuald Padlewski, Antonina de Padlewskie Rojecka und deren auch dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daÙ wider dieselben uber Ansuchen des Leo Rappaport mit dem h. g. Beschlusse vom heutigen Zahl 967-1861 und zu Gunsten desselben die Pranotirung der Haftungsverbindlichkeit fur die Richtigkeit und Einbringlichkeit des Roch August zw. N. Padlewski mittelst Urkunde vom 9. Februar 1855 zedirten Betrages pr. 596 SRub. 10 Kop. in Silb. im Lastenstande der Gutsanteile Uherce oder Uhorce, Zloczower Kreises, und anderer daselbst haftenden Tabularenzien mit Vorbehalt der Klausel des §. 822 A. B. G. bewilligt wurde.

Da der Wohnort derselben dem k. k. Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Honigsmann mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angefuhrte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 22. April 1861.

(894) **G d i f t.** (3)

Nro. 136 - Civ. Vom Iherowitzer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mit Bezug auf die Verlautbarung vom 26 Juni 1860 Z. 650 hie mit allgemein kundgemacht, daß an die Stelle des k. k. Herrn Notars Alexander Winter nunmehr der Tarnopoler k. k. Herr Notar Roscislaus Dr. Piatkiewicz als Gerichtskommissär zur Vornahme der im §. 183 lit. a der Notariatsordnung bezeichneten Akten in Verlassenschaftsachen für alle hierbezirks vorkommenden, der Gerichtsbarkeit des Bezirksamtes zufallenden derlei Angelegenheiten bis auf weitere Bestimmung bestimmt worden sei.

Tarnopol, am 7. Mai 1861.

E d y k t.

Nr. 136 - Civ. C. k. urząd jako sąd powiatowy Iherowicki odnośnie do obwieszczenia z dnia 26. czerwca 1860 l. 650 podaje niniejszem do publicznej wiadomości, iż na miejsce c. k. notaryusza pana Aleksandra Wintera teraz już c. k. Tarnopolski notaryusz pan Roscisław dr. Piatkiewicz do przedsięwzięcia w art. 183 lit. a ustawy notaryalnej wymienionych aktów spraw pertraktacyjnych w terytorium powiatu zajęć mogących i sądowi tegoż urzędu podległych, aż do dalszego rozporządzenia jako komisarz sądowy jest upoważnionym.

Tarnopol, dnia 7. maja 1861.

(886) **G d i f t.** (3)

Nro. 5450. Von dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Franz Zdanowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Ansuchen des Herrn Kajetan Tetzloff im Grund Wechsels ddo. Michaleny am 11. Februar 1860 die Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 2500 fl. öst. W. unterm 22. April 1861 Zahl 5450 erlassen worden ist.

Da der Wohnort des Franz Zdanowicz unbekannt ist, so wird demselben der Landesgerichts-Advokat Herr Dr. Fechner mit Substituierung des Herrn Dr. Stabkowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes ange stellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, den 25. April 1861.

(891) **G d i f t.** (3)

Nro. 5294. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird über das gesammte Vermögen der in Czernowitz wohnhaften Mirka Thaler der Konkurs der Gläubiger eröffnet. Wer eine Forderung an diese Konkursmasse stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Landes-Advokaten Dr. Ryglewicz, für dessen Stellvertreter Herr Advokat Dr. Wolfeld ernannt wurde, unter den gesetzlichen Folgen bei diesem k. k. Landesgerichte bis 1. August 1861 anzumelden.

Zur Wahl des Vermögens-Verwalters und des Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 20. August 1861 Vormittags 9 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte anberaumt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. April 1861.

(895) **Uw i a d o m i e n i e.** (2)

Nr. 16558. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem uwiadamia, że c. k. sąd krajowy wyższy postanowieniem z dnia 8. kwietnia 1861 do l. 1575 Piotra, Justyna Łodyńskiego od kurateli za marnotrawstwo uwolnił i takową ludziez zawieszenie władzy ojcowskiej zniósł.

Co podaje się do powszechnej wiadomości.

Lwów, dnia 23. kwietnia 1861.

Anzeige - Blatt.**Doniesienia prywatne.****K. K. priv. gal. Karl Ludwig-Bahn.****C. k. upr. galic. kolej Karola Ludwika.**(915) **K u n d m a c h u n g.** (1)

Bei der heute stattgefundenen IV. ordentlichen Generalversammlung der Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn wurde die Superdividende für das Jahr 1860 mit Acht Gulden öst. Währ. pr. Actie festgesetzt, welche im Monate Juli d. J. zugleich mit den halbjährigen 5% Zinsen ausbezahlt werden wird.

Die im heurigen Jahre austretenden Verwaltungsräthe Hr. Vincenz Kirchmayer, Hr. k. k. Professor Josef Stummer, wurden Lehretter mit 296, Ersizerer mit 255 Stimmen wieder gewählt. An die Stelle des dritten definitiv ausgetretenen Verwaltungsrathes wurde Herr Ladislaus Graf Stadnicki mit 210 Stimmen gewählt.

Wien, am 16. Mai 1861.

Der Verwaltungsrath.

Obwieszczenie. (1)

Na odbytem dziś czwartym zwyczajnem jeneralnem zgromadzeniu akcyonaryuszów c. k. uprzywilejowanej galicyjskiej kolej „Karola Ludwika“, oznaczona została dywidenda za rok 1860 na ośm złotych w. a. od akcyi, która to dywidenda wypłacana będzie w miesiącu lipcu r. b. razem z półrocznymi 5% procentami.

Występujący w tym roku rady administracyjni: WW. Wincenty Kirchmayer i c. k. profesor Józef Stummer, obrani zostali nanowem, pierwszy 255, drugi 296 głosami. W miejsce trzeciego rady administracyi, który stanowczo wystąpił, obrany został 210 głosami W. Władysław hr. Stadnicki.

Wiedeń, dnia 16. maja 1861.

Rada zarządu.**Vincenz Kloss in Olmütz,**

Expeditions-, Commissions-, Produkten- & Incasso-Geschäft, unterhält immer ein wohl assortirtes Lager sämtlicher Landesprodukte, allerlei Flechtwerk, Körbe & Becker. Haupt-Depot der so berühmten Olmüger-Quargeln (Käse) ein Schock zu 40 bis 120 kr., Biegenkäse in Biegeform 1 Stück circa 1 $\frac{1}{2}$ 30, schwachste 40 kr. öst. W.

Einkauf von pol. Hanf für Seiler und Seiltügel für Seiler, wovon mir annehmbare Offerte erbitte. (887-2)

Das Comité zur Unterstützung der am 5. Mai 1859 durch Brand verunglückten Einwohner Brody's bringt hie mit zur Kenntniß, daß ihm nach Veröffentlichung seines besonders gedruckten Ausweises, von Seiten der hohen k. k. Statthalterei in Wien eine weitere miltätätige Unterstützung von 9985 fl. 14 kr. zur Vertheilung an die hiesigen Verunglückten zugekommen, welcher Betrag ebenfalls nach den bei den früheren Vertheilungen festgesetzten Normen vertheilt worden ist, und beehrt sich das Comité hiermit den edlen Gebern den wärmsten Dank hiefür auszudrücken.

Zugleich findet sich das Comité veranlaßt, den in seinem Ausweise vom 5. Mai 1860 Seite 51 eingeschlichenen Fehler dahin zu berichtigen, daß die darin unter „Wien“ ausgewiesenen 1000 fl. dem Comité nicht von der Wiener sondern von der löbl. galiz. Sparkasse in Lemberg zugekommen sind.

Brody, den 7. Mai 1861.

Das Comité zur Unterstützung der durch Brand verunglückten hiesigen Einwohner.

Mendel Nirenstein, Präsident. Alfred Hausner, Kassier.

(878-3)

Eingefendet.

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp, in Wien, hat für sein Anatherin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Vertriebe desselben in sämtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rasch los vorwärtsstrebenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwassers, welches im gegenwärtigen Augenblicke wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahnkosmetik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugniß auf den Toiletteischen transatlantischer Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. Solche Privilegien für Medicinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigten, swürdigen Fällen und nach genauer Prüfung seitens der competenten Sanitäts-Behörden erteilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doctoren-Collegium mehr, welches engberzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stipulierung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

(118-9)

Niniejszem uwiadamiam, że zadnych długów za syna mego Konela Rewakowicza płacić nie będę.

Przemysł, dnia 21. maja 1861.

(919-1)

Jan Rewakowicz.